

**Kassenzeichen**

8107.42.

**Sachbearbeitende Stelle**

Steuer- und Stadtkassenamt  
der Landeshauptstadt Dresden  
Abteilung Aufwandsteuern  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

**LANDESHAUPTSTADT DRESDEN**  
Steuer- und Stadtkassenamt  
PF 120020  
01001 Dresden

**Änderungsmitteilung zur  
Spielautomatensteuer**

gemäß § 6 Spielautomatensteuersatzung  
der Landeshauptstadt Dresden

Bitte füllen Sie die nachstehende Anzeige gewissenhaft aus.

**Angaben zum Aufstellunternehmer**

- 1 Name / Firma
- 2 Vorname / Firmenzusatz / Geschäftsführer
- 3 Straße, Hausnummer
- 4 Postleitzahl, Ort
- 5 Telefonnummer (freiwillige Angabe)


**6 Angaben zum Aufstellort**

Spielhalle  sonstiger Aufstellort

- 7 Bezeichnung der Lokalität
- 8 Straße, Hausnummer
- 9 Postleitzahl


**Dresden**

**Angaben zur Anzahl der aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsapparate oder Spiel-  
einrichtungen ähnlicher Art ohne Geldgewinne**

- 10 Anzahl der bisher aufgestellten Geräte
- 11 Datum der Änderung
- 12 Anzahl der nach der Änderung aufgestellten Geräte


Angaben zu abgenommenen, anderweitig außer Betrieb gesetzten oder an Dritte übergebenen Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten oder Spieleinrichtungen ähnlicher Art mit Geldgewinnmöglichkeit

Zulassungsnummer (neunstellig)	Abnahmedatum bzw. Datum der letzten Kassierung	Zulassungsnummer (neunstellig)	Abnahmedatum bzw. Datum der letzten Kassierung
13		19	
14		20	
15		21	
16		22	
17		23	
18		24	

Angaben zu neu aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten oder Spieleinrichtungen ähnlicher Art mit Geldgewinnmöglichkeit

Zulassungsnummer (neunstellig)	Aufstelldatum <sup>1)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung	Zulassungsnummer (neunstellig)	Aufstelldatum <sup>1)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung
25		31	
26		32	
27		33	
28		34	
29		35	
30		36	

Bei der Ausfertigung dieser Anmeldung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, Unterschrift /gegebenenfalls Stempel des Aufstellers

... bei Neuaufstellung <sup>1)</sup>

**HINWEIS:**

Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Nach § 6 der Spielautomatensteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch und die Vordruck mitzuteilen.

Nach § 9 Absatz 1 Spielautomatensteuersatzung handelt ordnungswidrig, wer seiner Meldepflicht nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 Euro geahndet werden. Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internetauftritt der

Landeshauptstadt Dresden unter <http://www.dresden.de/datenschutz-steuererhebung>